

fürst, Landtag, Volk) vorgeschlagen werden, scheint für eine Richterperson, die ihre Aufgabe nicht in der Öffentlichkeit erfüllt, nicht angebracht. Der Aufgabe eines Gerichtes bzw. des Staatsgerichtshofes, Entscheidungen mit potenziell politischer Wirkung in der Form des gerichtlichen Verfahrens zu treffen, beispielsweise im Normenkontrollverfahren, ist ein solcher Bestellungsmodus, wenn auch nur im Ausnahmefall, nicht angemessen.¹²⁵ Die Volkswahl eignet sich nicht als Konfliktlösungsmechanismus.

II. Unvereinbarkeit

1. Inhalt

Das Amt eines Richters des Staatsgerichtshofes ist aus Gründen der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit mit dem Angehörigenstatus im Landtag, in der Regierung, in den anderen Gerichten und in den Verwaltungsbehörden des Landes unvereinbar. Solche Organwalter sind zwar zur Wahl zugelassen. Sie scheiden aber mit ihrer Bestellung zum Richter von Gesetzes wegen aus den Ämtern aus, die sie vor ihrer Bestellung innehatten.¹²⁶ Es sind vor allem «Objektivitätsgründe», die für «strenge Massstäbe» sprechen, die an die Rechtsprechung anzulegen sind,¹²⁷ wenn man die durch die Kleinheit des Landes bedingten besonderen Verhältnisse in den Blick nimmt.¹²⁸

125 Vgl. Christoph Möllers, *Legitimation des Bundesverfassungsgerichts*, S. 361.

126 Siehe Art. 4 StGHG.

127 Siehe auch schon Art. 3 StGHG 1925.

128 Vgl. BuA Nr. 45/2003 der Regierung vom 12. August 2003, S. 34 und S. 35 zum Begriff der Unabhängigkeit, wie ihn Art. 6 StGHG versteht. Es wird dort ausgeführt, dass er auch die «Unzulässigkeit von Einwirkungen im Sinne der Entgegennahme von Befehlen und Ratschlägen durch nichtrichterliche Organe» beinhaltet. Zur richterlichen Unabhängigkeit siehe auch Art. 95 Abs. 2 LV. Nach Gerhard Robbers, *Bundesverfassungsgerichtsgesetz*, S. 235 Rz. 11 betont diese Inkompatibilitätsnorm «durch die mit ihr verbundene Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität die Zugehörigkeit des BVerfG zur Gerichtsbarkeit und den Charakter seiner Tätigkeit als echter Rechtsprechung».